

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in  
Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern**

**Vom xx.xx 2024**

Auf Grund des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 92 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

In den in § 2 bezeichneten Gebieten darf die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten wie folgt ausgeübt werden:

Rotwild:

Hirsche Klasse III vom 1. Februar bis 31. Juli

Kälber vom 1. Februar bis 31. März

Schmaltiere vom 1. April bis 31. Mai

Gamswild:

Gamswild vom 16. Dezember bis 31. Januar

Böcke, Jährlinge und weibliches Gamswild bis zwei Jahre vom 1. Februar bis 31. Juli;

Kitze vom 1. Februar bis 31. März

Rehwild:

Böcke vom 16. Oktober bis 30. April

Kitze vom 16. Januar bis 31. März

Schmalrehe vom 16. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 30. April

Geißen vom 16. Januar bis 31. Januar

## § 2

(1) Die in § 1 geregelte Schonzeitaufhebung gilt für die in den Verordnungskarten (Maßstab 1 : 25 000) dargestellten Flächen folgender Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebiete:

### 1. Im Landkreis Berchtesgadener Land:

Antoniberg

Hahnsporn

Kälbergraben

Kesselgraben

Melleck

Mordau-Vogelspitz

Moosen

Predigtstuhl

Rauschberg

Roßfeld

Rötelbach

Scharitzkehl

Scharn

Schmuckenstein

Törl

Untersberg-Rauhenkopf

Vorderstufen

Weißwand

### 2. Im Landkreis Traunstein:

Alpbach

Danzing

Eibelsbach

Friedenrath

Gschoßwände  
Hammerergraben  
Hochfelln-Ost  
Hochfelln-West  
Hörndl  
Inzeller Kienberg  
Kaltenbach-Nord  
Kampenwand-Süd-Ost  
Kampenwand-Süd-West  
Kienbergl-Falkenstein  
Mühlprachkopf  
Reitberg  
Rottauer Tal  
Schneiderhanggraben-Nord  
Schneiderhanggraben-Süd  
Seehauser Kienberg  
Staufen-Nord  
Steinbach  
Teisenberg-West  
Walmsberg  
Weißache  
Weitlahner  
Wundergraben

3. Im Landkreis Rosenheim:

Innerwald  
Klausgraben  
Wildbarren

4. Im Landkreis Miesbach:

Aurachtal  
Brecherspitze  
Elend  
Grüneck

Hagenberg  
Langenau-Nord  
Langenau-Süd  
Söllbach  
Sonnberg  
Stolzenberg  
Traithen  
Vallepp

5. Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Fahrenberg  
Falkenberg  
Grammersberg  
Grasberg-West  
Isarberg  
Moosberg  
Wasserberge (einschließlich Teilfläche im Landkreis Miesbach)

6. Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Enning, Bereich Hirschbichl  
Enning, Bereich Reschberg  
Ettaler Berg  
Fischbachkopf  
Gassellahnbach  
Gießenbach  
Griesberg  
Heuberg  
Laber  
Kankerbach  
Kienjoch, Bereich Windstierl  
Kuchelberg  
Kuhalm  
Noth  
Riffelwald

Scheinberg

Steggreif

Wank

## **Bitte beachten Sie:**

**Folgender Absatz 2 gilt erst für die endgültige Verordnung. Die derzeit ausgelegten Karten sind vorläufige Arbeitskarten, die im Maßstab von den später veröffentlichten Karten abweichen. Den vorläufigen Arbeitskarten können aber bereits alle Verordnungsflächen entnommen werden. Die endgültige Ausfertigung der Karten erfolgt nach Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung.**

*(2) Diese Gebiete sind als gerasterte Flächen in 5 Kartenblättern, Maßstab 1 : 200 000, und, abgegrenzt durch rote Linien, in 25 Karten, Maßstab 1 : 25 000, jeweils ausgefertigt durch die Regierung von Oberbayern, eingetragen. Die Karten im Maßstab 1 : 200 000 werden als Bestandteil dieser Verordnung (Anlage, Blatt 1 – 5) veröffentlicht und dienen zur Orientierung über die Lage der Gebiete im Regierungsbezirk Oberbayern. Die Karten im Maßstab 1 : 25 000 werden als Bestandteil der Verordnung bei der Regierung von Oberbayern archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) allgemein zugänglich. Sie werden außerdem bei den zuständigen Landratsämtern (untere Jagdbehörden) hinterlegt und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.*

*In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbereich der Verordnung sind die archivmäßig verwahrten Karten, Maßstab 1 : 25 000 (Innenseite der roten Linien), maßgebend.*

## § 3

Diese Verordnung tritt am xx.xx 2024 in Kraft; sie tritt am 31. Juli 2029 außer Kraft.

Regierung von Oberbayern, den xx.xx 2024

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident